

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 92.

Dresden, am 26. April

1851.

Sechshundneunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 9. April 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung der die Publication der deutschen Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1—5. — Schlussabstimmung.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers D. Schinsky und von 30 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen sogleich zu dem Vortrage aus der Registrande über. Es befinden sich auf derselben zwei Nummern.

(Nr. 430.) Allerhöchstes Decret vom 6. April 1851, den Schluß der Sitzungen der Ständeversammlung und den feierlichen Schluß des Landtags betreffend.

(Wird vorgetragen.)

(Nr. 431.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 7. April 1851, den feierlichen Schluß des Landtags betreffend.

(Der Vortrag erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die früher mitgetheilte Nummer der Registrande habe ich noch zu bemerken, daß dieselbe abschriftlich bereits der zweiten Kammer mitgetheilt worden ist. Es war das die letzte Nummer auf der heutigen Registrande. Herr v. Posern ist noch unwohl und wird daher heute nicht in der Sitzung erscheinen können. Von Seiten der zweiten Kammer ist nun die Anzeige eingelangt, daß auch D. Merbach sich in Bezug auf die Mitgliedschaft zum Staatsgerichtshofe zur Annahme erklärt hat; es ist in Folge dessen die Schrift an Se. Majestät den König vom Directorium dieser Kammer verfaßt worden, und ich werde die Ehre haben, dieselbe Ihnen mitzutheilen.

(Der Vortrag erfolgt.)

I. R. (6. Abonnement.)

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, würde dieselbe als genehmigt zu erachten sein und in dieser Maasse abgelassen werden. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen, wir können daher sogleich zur

Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich auf derselben der Bericht der ersten Deputation, die Aufhebung der Grundrechte betreffend, und ich würde den Herrn Bürgermeister Müller, als Referenten in der Sache, zu ersuchen haben, den Rednerstuhl zu betreten und den betreffenden Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister Müller:

(Nach Vortrag des königl. Decrets, des Entwurfs und der Motive, s. dieselben L.-M. II. R. Nr. 114 S. 2432 flg.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet so:

Der oben genannte Gesetzentwurf ist in der 93. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, und es kommt dieselbe diesem Auftrage in Folgendem nach.

Die Veranlassung zu Vorlegung des gedachten Gesetzentwurfes ist der geehrten Kammer aus frühern Verhandlungen hinlänglich bekannt; es wird daher, um die Vorlegung des Entwurfs im Allgemeinen für gerechtfertigt zu erklären, die Bemerkung genügen, daß, obschon unter den Mitgliedern der unterzeichneten Deputation über die Rechtsgültigkeit der Grundrechte verschiedene Ansichten obwalten, ihnen insgesammt doch die ausdrückliche Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 zur Beseitigung aller Zweifel als höchst nothwendig erscheint. Nur die Frage:

wie das Gesetz formell zu fassen sei?

rief eine umständliche Erwägung in der Deputation hervor. Einige Mitglieder erachteten für sachgemäß, dem Gesetze diejenige Fassung zu geben, welche von der Staatsregierung in dem mittelst allerhöchsten Decretes vom 19. Juli 1850 unter D. vorgelegten Entwürfe

(Landtagsacten I. Abth. S. 336.)

vorgeschlagen, auch in §. 1 der jetzigen Vorlage wörtlich wiedergegeben ist, und welche also lautet:

„Die im Einverständnisse mit den Kammern erlassene Verordnung vom 2. März 1849, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, wird hierdurch aufgehoben.“